

# GEMEINDE NACHRICHTEN



## ZELL AM PETTENFIRST



Amtliche Mitteilung • Zugestellt durch Post.at

### KUNDMACHUNG

Betreffend Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 und zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 – öffentliche Planaufgabe

Der Entwurf zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 und zum Flächenwidmungsplan Nr. 5 sollen dem Gemeinderat der Gemeinde Zell am Pettenfirst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 und der Flächenwidmungsplan Nr. 5 beziehen sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Gemäß § 33 Abs. 3 des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994 idGF wird daher das Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 2 und der Flächenwidmungsplan Nr. 5 in der Zeit vom 14.02.2018 bis 16.03.2018 durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht (zB Grundeigentümer), ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt Zell am Pettenfirst, 4842 Zell am Pettenfirst 32, einzubringen.

Der Bürgermeister:

Johann Stockinger e.h.

## NEU: Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in der Krabbelstube ab 01.02.2018

Lt. § 27 Abs. 1 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes idgF haben die Rechtsträger für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben.

Aufgrund der Novelle des Oö KBG wurde am 15.01.2018 vom Land OÖ die Oö Elternbeitragsverordnung 2018 neu beschlossen.

Der Besuch des Kindergartens ist bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13.00 Uhr beitragsfrei. Ab 13.00 Uhr ist ein Nachmittagstarif zu leisten, der sozial gestaffelt ist.

**Für Kinder ab Vollendung des 30. Lebensmonats** (2,5 Jahre) ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung am Vormittag beitragsfrei, ab 13.00 Uhr wird ein sozial gestaffelter Beitrag eingehoben.

	<b>Mindestbeitrag ab 13:00 Uhr</b>	<b>Elternbeitrag ab 13:00 Uhr</b>	<b>Höchstbeitrag ab 13:00 Uhr</b>
5 Tage	42 Euro	3 %	110 Euro
3 Tage	29 Euro	70 % vom 5-Tages-Tarif	77 Euro
2 Tage	21 Euro	50 % vom 5-Tages-Tarif	55 Euro

**Der Nachmittagstarif** ab 13.00 Uhr beträgt 3% des Familienbruttoeinkommens mind. € 42,00 max. € 110,00 (= Höchstbeitrag)

Der Beitrag bei einem 3-Tage-Besuch pro Woche beträgt 70% und bei einem 2-Tage Besuch 50% des errechneten Tarifes.  
Der Mindest- und der Höchstarif werden aliquotiert.

Die Berechnung und Ermittlung des Elternbeitrages erfolgt mit dem Berechnungsprogramm des Landes OÖ.

### Geschwisterabschlag

**Rechtsgrundlage:** §6 Elternbeitragsverordnung 2018

Für den Geschwisterrabatt gelten folgende Kriterien:

- beitragspflichtiger Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nach dem Oö KBG (also Krabbelstube, Kindergarten oder Hort)
- unabhängig vom Rechtsträger
- für die Reihung ist das Datum des Betreuungsbegins ausschlaggebend

